

LUDWIG PAULI: *Keltischer Volksglaube*. Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte Band 28. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1975. 235 Seiten mit 22 Abbildungen und 11 Tabellen. Preis DM 78,-.

In diesem Band, dessen etwas zu hoch gegriffener Titel ganz andere Erwartungen erweckt, stellt der Verf. Gräber der Späthallstatt- und Frühlatenezeit zusammen, die durch Beigaben (Amulette im weitesten Sinn) oder Behandlung des Toten aus dem Rahmen des Üblichen fallen, und interpretiert diese Besonderheiten als Ausdruck magischer Vorstellungen. Neu daran ist der Versuch, die Personengruppen zu definieren, denen eine magische Behandlung zuteil wurde, wobei das Hauptgewicht der Untersuchung nicht so sehr auf den Schutz der Lebenden, sondern vielmehr auf die Praktiken gegenüber den Verstorbenen gelegt wird.

In einem ersten Teil „Beschreibung der Befunde“ (S. 15–115) wird das Material vorgestellt, indem der Verf. von dem Gräberfeld auf dem Dürrnberg bei Hallein ausgeht, dann einen großen Kreis über die Schweiz, Baden-Württemberg, das Elsaß, die linksrheinischen Lande, Ostfrankreich, Mitteldeutschland, Bayern, Tschechoslowakei, Ungarn und Österreich beschreitet, um schließlich wiederum bei Hallein zu landen. Die laufende Durchnummerierung der Fundorte und die gleichartig angelegten Übersichtstabellen sind gut geplant und erleichtern dem Leser den Überblick. Bedauerlich ist das Fehlen der Tabellen 10 (linksrheinische Gebiete; war wohl vorgesehen) und nach 11 (ab Bayern); ebenso ist nicht recht verständlich, warum die Abbildungen nur bis Baden-Württemberg reichen, dann ausdünnen, um nach vier sporadischen Funden ganz auszusetzen.

Der zweite Teil „Zusammenfassung“ (S. 116–151) resümiert die kursorische Materialdurchsicht durch Ordnung der Besonderheiten in Amulette, abweichende Bestattungsbräuche und postmortale Grabveränderungen (unter Ausschluß der Grabberaubung). Hier wird die weitreichende Materialkenntnis des Verf.s deutlich, da über augenfällige Besonderheiten hinaus auch unscheinbare Gegenstände und leichte Abweichungen in der Ausstattung, die oft nur regional zu beobachten sind (z. B. Ringschmuck mit nicht abgefeilten Gußnähten oder überproportionale Beigabe von eisernem Schmuck bei Kindern), in die Sammlung aufgenommen wurden. Auch bei den abweichenden Bestattungsbräuchen liegt das Hauptaugenmerk des Verf.s nicht so sehr auf den leicht erkennbaren Hocker- und Bauchbestattungen, sondern vor allem auf Amulettanhäufungen am Kopf, in der Hüftgegend und zu Füßen, woraus der Schluß gezogen wird, daß diese Amulette nicht in jedem Fall zur Tracht des Verstorbenen gehören müssen, sondern ebensogut erst bei der Beerdigung hinzugefügt worden sein können. Im Einzelfall läßt sich darüber streiten, ob die Lage eines Gegenstandes eine Tragweise zu Lebzeiten ausschließt oder nicht, und es ist auch ganz natürlich, daß bei der Pointierung eines neuen Gesichtspunktes leicht über das Ziel hinausgeschossen wird¹, aber hier ist sicher richtig eine mögliche Verbindung zwischen Amuletten und besonderen Bestattungsbräuchen hergestellt, also zwischen zwei Kategorien, die bisher nur unabhängig voneinander betrachtet wurden.

Im dritten Teil „Interpretation“ (S. 154–180) sucht der Verf. einen Weg, Amulettträger und Sonderbehandlungen bei der Bestattung durch archäologische Beobachtungen, ethnologische Untersuchungen bei Naturvölkern und Parallelen aus der europäischen Volkskunde und Geistesgeschichte in ihrer gesellschaftlichen Stellung zu definieren. Für die Amulettträger, die sich überwiegend aus Kindern und jungen Frauen rekrutieren, schließt der Verf. anhand seiner Trachtdifferenzierung bei den nordwürttembergischen Frauengräbern der Späthallstattzeit (Hamburger Beiträge zur Archäologie 2, 1972), die übrigens nicht über jeden Einwand erhaben ist², auf unverheiratete Frauen, da nur in der dort herausgestellten Gruppe II Amulettbeigaben begegnen. Für die Sonderbestattungen, zu denen jetzt ausdrücklich als Bannmittel ins Grab gelegte Amulette zählen, werden indonesische Bräuche (H. J. SELL, Der schlimme Tod bei den Völkern Indonesiens [1955]) resümiert, nach welchen zu Lebzeiten gefürchteten und zur Unzeit verstorbenen Personen, nämlich verstorbenen Wöchnerinnen, Kindern, Jugendlichen, im Kampf Gefallenen, gewaltsam Umgekommenen, an schlimmer Krankheit Verstorbenen, Unverheirateten und Kinderlosen, eine besondere Behandlung mit Banneffekt zuteil wird. Dabei stellt der Verf. vor allem den Gedanken der „mors immatura“ heraus, der für eine Sonderbehandlung des Toten stärker ausschlaggebend ist als dessen Stellung zu Lebzeiten. Es kann allerdings keine spezielle Totenbehandlung für eine bestimmte Todesart namhaft gemacht werden, da die

¹ So ist das viereihige Kollier aus Bernsteinperlen vom Magdalenenberg Grab 97 sicher in erster Linie ein Schmuck und nicht ein Amulett, wie es nach Tabelle 6 gewertet wird.

² Von den zwölf Hügeln bei Mühlacker gehören nur fünf Hauptbestattungen zur Gruppe I, dagegen enthält Hügel 9 zwei Nachbestattungen der gleichen Gruppe.

bannenden Praktiken frei austauschbar zu sein scheinen. Somit bleibt es unmöglich, aus den Sonderbehandlungen bei der Grablege Rückschlüsse auf die Todesart zu ziehen. Wenn der Verf. dennoch versucht, eine Gruppe von (meist) Frauen, in deren Becken ein ringförmiges Amulett gefunden wurde, als im Kindbett Verstorbene zu interpretieren, so bleibt das ebenso hypothetisch wie die obige Bestimmung der Amulettträgerinnen als unverheiratete Frauen.

Ein letzter Teil „Ergebnis und Ausblick“ (S. 181–213) resümiert das Ergebnis im Hinblick auf die „mors immatura“, stellt ausgewählte Analogien vom Neolithikum bis zum Frühmittelalter zusammen, streift kurz die Nachbarregionen und hebt schließlich darauf ab, daß die Sitte der Sonderausstattungen und Sonderbehandlungen in der Frühlatènezeit eine auffällige Blütezeit erlebt hat. Letzteres führt zu Schlüssen auf einen politischen und geistigen Umbruch in jener Zeit, ein Ausblick, der, soweit er nicht durch andere archäologisch nachweisbare Erscheinungen abgesichert ist, das hier vorliegende Quellenmaterial überstrapaziert.

Bei einem derart diffizilen Thema ist ein Erfolg versprechendes Ergebnis nur mit größtmöglicher Behutsamkeit und Klarheit in der Definition zu erzielen. In dieser Arbeit ist indessen allenthalben ein Mangel an Darstellungsklarheit und Bestimmungsschärfe festzustellen, obwohl der Verf. bei anderen Themen wohl gezeigt hat, daß er in der Lage ist, mit peinlicher Akribie vorzugehen. Schon die Materialvorlage setzt mit dem ausdrücklichen Ziel ein, Amulette und deren Lage im Grab zu erfassen; im Laufe der Untersuchung tauchen jedoch immer mehr Sonderbestattungen auf, bis jene zuletzt gelöst von den Amuletten das Feld beherrschen. Es wäre für den Leser weniger verwirrend gewesen, wenn bereits in der Disposition beide Gesichtspunkte aufgeführt worden wären.

Ähnliches gilt für die Abgrenzung des aufgenommenen Materials. Wo die Grenze zwischen Aufgenommenem und Nichtaufgenommenem liegt, wird nirgends gesagt. Daß die Grenzziehung bei dem unterschiedlichen Forschungsstand nicht leicht ist, bedarf kaum einer Erwähnung; aber für derart weitreichende Folgerungen sollte die Basis doch klar abgegrenzt sein. Entweder beschränkt man sich von vornherein auf gut beobachtete Gräber moderner Grabungen, dann kann man Großaltdorf und Mörsingen nicht heranziehen. Oder man versucht, jene nicht so gut dokumentierten Gräber aus der heutigen Sicht zu interpretieren, dann muß man auch ältere Grabungen berücksichtigen und weitgehende Vollständigkeit des Materials anstreben. Dann müßten allein aus Württemberg weitere Grabinventare mit sicheren Amulettbeigaben angefügt werden: Silices aus Steingeborn, Winterlingen, Eggingen, Sindringen und Oberiflingen, Eberzähne aus Trochtelfingen, Bitz, Münsingen und Reutlingen, tönernerne Klapperkugeln aus Tailfingen, Pferdchen-Anhänger aus Erkenbrechtweiler und durchlochte Tonscherben aus Deckenpfronn. Überprüft man das herangezogene Material, so bleibt als Auswahlkriterium allein die leicht zugängliche Literatur.

Will man sich nicht bei Detailfragen aufhalten, so fehlt über den formalen Aufbau der Arbeit hinaus eine notwendige Klarheit bei der Definition der Grundbegriffe. Schon die Einteilung der Grabbeigaben in Gegenstände, „die der Tote auch im Leben ... getragen oder verwendet hat“, und solche, die man „als Ausstattung mit Lebensmitteln und Geschirr für das Jenseits interpretieren kann“ (S. 11), ist von vager Ungenauigkeit: Wieso hat der Tote das Geschirr zu Lebzeiten nicht verwendet, und wieso gehört seine Tracht nicht zur Ausstattung im Jenseits? Wie diffizil Grabbeigaben zu bewerten sind, zeigt beispielsweise eine Funktionsanalyse der Gefäße in den Gräbern von Hradenín und Großeibstadt: Einige dienten als Behälter für die mitgegebenen Speisen, ganze Geschirrsätze, z. T. gestapelt, sprechen dafür, daß sie im Jenseits für einen gastlichen Empfang vonnöten waren, und schließlich enthalten die Grabkammern noch einzelne Gefäße aus Bronze oder Ton mit reichem Dekor, die weder der einen noch der anderen Kategorie zugehören. Sie können nur als Gegenstände bewertet werden, die dem Toten besonders teuer waren, sei es, daß sie in sich einen besonderen Wert darstellten, sei es, daß sie für den Toten einen bestimmten Erinnerungsgehalt besaßen. Weitere Gesichtspunkte wären bei der Analyse der übrigen Grabbeigaben zu gewinnen. In diese Richtung hat KOSSACK bereits gewiesen (G. KOSSACK, Gräberfelder der Hallstattzeit an Main und Fränkischer Saale [1970] 121 ff.), und so muß eine derart vergrößernde Einteilung, wie sie der Verf. vorgenommen hat, als Rückschritt gewertet werden.

Desgleichen ist die Absetzung der Amulette von Gegenständen, „die der Tote auch im Leben ... getragen oder verwendet hat“ (S. 11), so unzutreffend, daß die Definition viel später (S. 136) korrigiert werden muß in „Tracht und profane Gegenstände des täglichen Lebens“. Dabei wäre eine Unterscheidung zwischen Amuletten, die zu Lebzeiten getragen wurden, und solchen, die erst bei der Grablegung hinzukamen, schon in den Tabellen durchaus möglich gewesen und hätte dem Leser und dem Autor die Trennung der beiden Amulett-Aspekte als Schutz für eine Person und als Schutz vor einem gefährlichen Toten erleichtert. So sind es beispielsweise in Nordwürttemberg (Tabelle 4) von 21 Fällen nur 4, bei denen nach der Lage der Amulette im Grab ein Tragen zu Lebzeiten unwahrscheinlich ist (Asperg, Grafenbühl, Grab 8 und 14; Asperg, Hügel beim Kleinaspergle; Mühlacker, Hügel 11, Grab 2). Beim Magdalenenberg (Tabelle 6) können entsprechend von 25 Fällen 4 Gräber ausgesondert werden (Grab 5, 9, 20, 110), von denen eines auch noch ein Mann ist.

Besonders unbefriedigend ist der Rückgriff auf ethnologisches Material. Wenn der Verf. von der „Durchsicht des ethnographischen Materials“ spricht (S. 158) und damit lediglich die beiden Arbeiten von H. J. SELL (Der schlimme Tod bei den Völkern Indonesiens [1955]) und I. SCHWIDETZKY (Sonderbestattungen und ihre paleographische Bedeutung. *Homo* 16, 1965, 230–247) meint, so ist diese Grundlage etwas dürftig und ihre Allgemeingültigkeit durch nichts erwiesen. Inwiefern unterscheidet sich dies Verfahren von dem „willkürlichen Herauspicken gerade passender Befunde“ (S. 157), welches der Verf. ausdrücklich verurteilt? Die Ethnologie hat doch in ihrer Forschung nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich gezeigt, daß die Vielfalt der Verhaltensweisen sich immer mehr einer Fassung in Regeln entzieht. Die Frage, inwieweit die Ethnologie in diesem Falle überhaupt in der Lage ist, archäologische Funde interpretieren zu helfen, ist im Grunde mit dem Ergebnis des Verf.s beantwortet, daß durch die Austauschbarkeit der Bannmittel ein konkreter Schluß von der Sonderbehandlung auf die betreffende Person nicht gezogen werden kann. Vielleicht wäre es aufschlußreicher gewesen, die Moorleichenfunde auf die hier anstehende Fragestellung hin zu untersuchen und so bei rein archäologischem Material zu bleiben, was seltsamerweise nur ganz am Rande geschehen ist (S. 159 Anm. 247).

Schließlich wird die ganze Arbeit beeinträchtigt von einem recht verkürzten Verständnis von Magie und Amulett. Aus der weiten Skala von Anlässen, ein Amulett zu tragen, die von Sammlerfreude über Glücksbringer, Erinnerungsstücke, Pfänder (etwa halbe Hohlringe vom Schwertgehänge in Frauengräbern) und Kraftübertragung (etwa Eberhauer) bis zum Bann reicht, hat der Verf. ausschließlich letzteren Aspekt im Auge und geht stillschweigend davon aus, daß dies der allgemeine Sinngehalt sei. Analog ist für ihn Magie auf Abwehrzauber beschränkt.

Bei soviel Verschommenheit ist man kaum noch erstaunt, wenn das ausschließlich bannende Verständnis der Amulette und die bannenden Riten bei der Bestattung gefürchteter Toter als „Volksglaube“ bezeichnet und in Gegensatz zu der „offiziellen Religion“ gesetzt werden (S. 210). Hier schlägt – vermutlich unbewußt für den Verf. – der Historische Materialismus unerwartete Blüten, die nun endlich die Entstehung des abwegigen Titels begreifen lassen. Daß die Magie ein bedeutsamer Teil aller Religionen ist, auch wenn sie stufenweise sublimiert wird, hätte der Verf. bereits seinem eigenen Material entnehmen können und braucht hier wohl nicht detailliert ausgeführt zu werden.

Was bleibt, ist einerseits der Nachweis der konträren Verwendung von Amuletten bei Lebenden und bei Toten und andererseits das mühevoll zusammengetragene Material von Besonderheiten in Ausstattung und Grabbrauch, welches als Grundstock einer Sammlung dazu anregen könnte, den jeweiligen Sinngehalt vorsichtig auszuloten.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Dr. GÜNTER MANSFELD, Institut für Vor- und Frühgeschichte
Schloß
7400 Tübingen